

RECHT

Bundesministerium für Finanzen
 Johannesgasse 5
 1010 Wien

per Email: e-Recht@bmf.gv.at
 sowie
begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at

Österreichische Post AG
 Unternehmenszentrale
 Haideingergasse 1
 1030 Wien, Österreich

Tel.: +43 (0) 577 67 / 23415
 Fax: +43 (0) 577 675 / 23415
 E-Mail: anneliese.ettmayer@post.at

15. MAI 2017

WIRTSCHAFTLICHE EIGENTÜMER REGISTERGESETZ
GZ BMF- 040300/0001-III/6/2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Österreichische Post AG (in der Folge Post) erlaubt sich, zum Begutachtungsentwurf eines Bundesgesetzes mit dem ein Bundesgesetz über die Einrichtung eines Registers der wirtschaftlichen Eigentümer von Gesellschaften, anderen juristischen Personen und Trusts (WiEReG) erlassen wird, wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Klarstellung des Anwendungsbereiches in § 1 Abs 2 Z 3 WiEReG:

§ 2 Z 1 WiEReG führt detailliert aus, wer als wirtschaftlicher Eigentümer anzusehen ist. Der letzte Absatz enthält eine Regelung, wonach *börsennotierte Gesellschaften*, deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt in einem Mitgliedsstaat zugelassen sind, von dieser Ziffer *ausgenommen* sind.

Art 3 Z 6 der RL (EU) 2015/849 enthält ebenfalls eine Definition des wirtschaftlichen Eigentümers. Dieser Bestimmung zufolge ist u.a. wirtschaftlicher Eigentümer eine natürliche Person, welche eine juristische Person, bei der es sich *nicht* um eine an einem geregelten Markt notierte Gesellschaft handelt, die dem Unionsrecht entsprechenden Offenlegungspflichten bzw. gleichwertigen internationalen Standards, die angemessene Transparenz der Informationen über die Eigentumsverhältnisse gewährleisten, unterliegt, kontrolliert.

➔ Daraus ergibt sich, dass börsennotierte Gesellschaften dem Anwendungsbereich des WiEReG nicht unterliegen können, weil sie bereits erhöhten Offenlegungspflichten unterliegen.

Klarstellend regen wir daher an, in § 1 Abs 2 Z 3 WiEReG folgende Wortfolge zu ergänzen:

„Rechtsträger im Sinne dieses Bundesgesetzes sind die folgenden Gesellschaften ... :

1. ...
2. ...
3. Aktiengesellschaften, **ausgenommen börsennotierte Gesellschaften, deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt in einem oder mehreren Mitgliedstaaten zugelassen sind, oder börsennotierte Gesellschaften aus Drittländern, die gemäß einer auf Grund des § 85 Abs. 10 BörseG durch die FMA zu erlassenden Verordnung Offenlegungsanforderungen unterliegen, die dem Unionsrecht entsprechen oder mit diesem vergleichbar sind.**“

RECHT2. Auswirkung auf Konzerngesellschaften:

Wenn eine Konzernobergesellschaft als börsennotierte Gesellschaft keinen wirtschaftlichen Eigentümer hat, ergibt ein Größenschluss, dass auch von ihr kontrollierten Töchter- und Enkelgesellschaften keinen wirtschaftlichen Eigentümer haben können.

Eine auf diese Thematik eingehende **Regelung wird angeregt, wonach mehrheitlich gehaltene / kontrollierte Konzerngesellschaften einer börsennotierten Konzernobergesellschaft ebenfalls vom Anwendungsbereich des WiEReG ausgenommen sind.**

3. § 4 iVm § 16 WiEReG:

§ 4 WiEReG verpflichtet Eigentümer und wirtschaftliche Eigentümer, alle erforderlichen Dokumente und Unterlagen zur Feststellung der Identität (Nummer und Art des Lichtbildausweises, Wohnsitz, Staatsangehörigkeit, Geburtsdatum und Geburtsort) zur Verfügung zu stellen. Diese Regelung räumt betroffenen Rechtsträgern kein subjektives Recht ein, die Mitwirkung zu erzwingen. Bei wirtschaftlichen Eigentümern aus Drittstaaten ist zu befürchten, dass eine solche Durchsetzung gänzlich scheitert.

Dies ist insofern problematisch, als § 16 WiEReG die verschuldensunabhängige (!) Verhängung von Zwangsstrafen bis zu EUR 5.000,-- vorsieht, wenn Rechtsträger die Bekanntgabe des wirtschaftlichen Eigentümers verabsäumen. Ein meldepflichtiger Rechtsträger steht sohin im Spannungsverhältnis, wonach er wirtschaftliche Eigentümer nicht zur Mitwirkung zwingen kann, zugleich aber Zwangsstrafen ausgesetzt ist.

Wir empfehlen daher, **die Verhängung einer Zwangsstrafe (ähnlich wie in § 15 WiEReG) an ein Verschulden des Rechtsträgers zu knüpfen.**

Die Österreichische Post AG ersucht um Berücksichtigung ihrer Stellungnahme.

Freundliche Grüße

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Anneliese Ettmayer'.

Mag. Anneliese Ettmayer
Leitung Abt. Recht